

TIM SEGESSEMANN

**IN DUBIO PRO REO/DURIORE IM VORVERFAHREN?**

---

**EINLEITUNG**

Die Schlussphase des Vorverfahrens wird als die wohl wichtigste Schnittstelle im Strafprozessrecht bezeichnet.<sup>1</sup> An diesem Punkt treffen zwei Grundsätze der StPO aufeinander: in *dubio pro duriore* und in *dubio pro reo*. Gegenstand dieser Arbeit ist es, die Rolle dieser beiden Grundsätze im Vorverfahren zu analysieren. Zu diesem Zweck werden zu Beginn die Bundesgerichtspraxis und Lehre zu *in dubio pro duriore* dargelegt, welche diesem Grundsatz eine Vorrangstellung einzuräumen scheinen (I.). Sodann wird anhand der kontroversen Thematik der Anklage auf Freispruch das Spannungsfeld zwischen den Grundsätzen besprochen (II.). Dieses Wechselspiel wird darauf anhand des Beispiels des Strafbefehlsverfahrens demonstriert (III.). So wird diese Arbeit aufzeigen, dass nicht die Verfahrensstadien ausschlaggebend sind für die Anwendung des einen oder anderen Grundsatzes, sondern dass vielmehr die diversen Funktionen der Staatsanwaltschaft die Anwendung bestimmen.

**I. *IN DUBIO PRO DURIORE: HERRSCHER ÜBER DAS VORVERFAHREN?***

Die Ausgangslage scheint nicht gross Anlass zu Kontroverse zu geben. Der Grundsatz *in dubio pro duriore* ist für das Vorverfahren von Anfang bis Ende tonangebend: Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist *in dubio pro reo* bei der Frage der Einstellung bzw. Anklageerhebung, durch welche das Vorverfahren beendet wird, gerade *nicht* anwendbar.<sup>2</sup> Dasselbe hat das Bundesgericht in jüngeren Entscheiden betreffend die Nichtanhandnahme, also bezüglich des Beginns des Vorverfahrens, entschieden.<sup>3</sup> Ein Grossteil der Lehre<sup>4</sup> teilt

---

<sup>1</sup> ROOS/JEKER, Die Prüfung der Anklage nach Art. 329 StPO, *forumpenale* 5/2012, S. 301-306, S. 301.

<sup>2</sup> BGE 138 IV 86, E. 4.1.1.; BGE 137 IV 227, E. 7.3.; BGer 6B\_769/2013 vom 16.01.2014, E. 2.3. Siehe ebenso die Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, 1273.

<sup>3</sup> BGer 6B\_1095/2015 vom 08.03.2015, E. 2.1.; BGer 6B\_769/2013 vom 16.01.2014, E.2.1.; BGer 1B\_368/2012 vom 13.05.2013, E. 4.1. Siehe auch: OMLIN, in: NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), *Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung (BSK StPO)*, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 309 N 26.

<sup>4</sup> So etwa: SCHMID, *Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts*, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1251; RIKLIN, *StPO Kommentar*, Schweizerische Strafprozessordnung mit JStPO, StBOG und weiteren Erlassen, Zürich 2014, Art. 324 N 1; THOMMEN, *Kurzer Prozess – fairer Prozess? Strafbefehls- und abgekürzte Verfahren zwischen Effizienz und Gerechtigkeit*, Bern 2013, S. 70; LANDSHUT/BOSSHARD, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER (Hrsg.), *Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)*, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 324 N 5.

diesen Befund; Kritik gibt es nur vereinzelt: So wird zuweilen die indirekte Anwendbarkeit von *in dubio pro reo* gefordert<sup>5</sup>, während allein Heimgartner/Niggli<sup>6</sup> dem Grundsatz *in dubio pro durio* mangels Rechtsgrundlage gerade jegliche Geltung absprechen.

Eine solche Rechtsgrundlage leitet das Bundesgericht in seiner Praxis indirekt aus dem Legalitätsprinzip ab, wie es in Bundesverfassung (Art. 5 Abs 1 BV) und StPO (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO) verankert ist. Das Bundesgericht schreibt dem Grundsatz *in dubio pro durio* folgenden Gehalt zu:

Laut Bundesgericht kann die Staatsanwaltschaft nur eine Nichtanhandnahme oder eine Einstellung verfügen, wenn es klar erscheint, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder nicht bestraft werden kann.<sup>7</sup> Zum erforderlichen Wahrscheinlichkeitsgrad führte es weiter aus: Erscheint eine Verurteilung wahrscheinlicher als ein Freispruch, ist Anklage zu erheben.<sup>8</sup> Dasselbe gilt insbesondere bei schweren Delikten, falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruches oder einer Verurteilung "in etwa die Waage halten".<sup>9</sup> Am weitesten ging das Bundesgericht mit folgender Formulierung: "Eine Überweisung an das Gericht ist insbesondere dann zu verfügen, wenn zwar eher ein Freispruch zu erwarten ist, eine Verurteilung aber nicht als unwahrscheinlich ausgeschlossen werden kann"<sup>10</sup>.

Zu recht wurde diese Praxis als "heterogen" bezeichnet<sup>11</sup> – man könnte auch von diffus sprechen. Abgesehen davon lässt die strenge Formulierung des Gerichts einer Staatsanwaltschaft wenig Ermessensspielraum, eine Einstellung zu verfügen. Die Lehre kritisiert dies denn auch in Hinblick auf Art. 324 Abs. 1 StPO, wonach "die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, wenn sie aufgrund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet": Diese Formu-

---

<sup>5</sup> PIETH, Schweizerisches Strafprozessrecht: Grundriss für Studium und Praxis, 2. Aufl., Basel 2012, S. 199; Schubarth, in: KUHN, JEANNERET (Hrsg.), Commentaire Romand – Code de procédure pénale suisse, Basel 2011, Art. 324 N 4.

<sup>6</sup> HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK StPO (Fn. 3), Art. 324 N 12. Ebenfalls kritisch, aber den Grundsatz letztlich befürwortend: WOHLERS, „In dubio pro durio“ – zugleich Besprechung von BGer, Urteil v. 11.7.2011, 1B\_123/2011=BGE 137 IV 219, forumpoenale 06/2011, S. 370-375.

<sup>7</sup> BGer 1B\_368/2012 vom 13.05.2013, E. 4.1.

<sup>8</sup> BGE BGE 138 IV 86, E. 4.1.1.

<sup>9</sup> BGE 138 IV 186, E. 4.1; BGE 138 IV 86, E. 4.1.2.

<sup>10</sup> BGE 137 IV 219, E. 7.1.

<sup>11</sup> ACKERMANN/SCHÖDLER, Anklage auf Freispruch, forumpoenale 1/2016, S. 33-38, S. 35.

lierung, so der Einwand im Schrifttum, deutet darauf hin, dass die Einschätzung der Staatsanwaltschaft betreffend die Sach- und Rechtslage entscheidend ist.<sup>12</sup>

Zurückführen lässt sich diese "strenge" Haltung des Bundesgerichts wohl auf die "eindimensionale" Charakterisierung der Staatsanwaltschaft als reine Untersuchungsbehörde zurückführen. Diese Auffassung machte das Bundesgericht in einem Entscheid wie folgt explizit: "Da Untersuchungsbehörden jedoch nicht dazu berufen sind, über Recht und Unrecht zu befinden, dürfen sie nicht allzu rasch, gestützt auf eigene Bedenken, zu einer Einstellung schreiten".<sup>13</sup> Auf Frage, ob diese Sicht das Wesen und die Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft zutreffend erfasst, ist im Abschnitt über das Strafbefehlsverfahren zurückzukommen

Doch was sind die Folgen der dargelegten Bundesgerichtspraxis zu *in dubio pro duriore*? Erstens ist vor einer allzu grossen Zurückhaltung mit Verfahrenseinstellungen zu warnen: Eine Anklage kann Persönlichkeitsrechte eines Beschuldigten massiv beeinträchtigen.<sup>14</sup> Im Extremfall kann eine strikte Befolgung der bundesgerichtlichen Vorgaben letztlich heissen, dass der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin eine Anklage – so wie Riklin<sup>15</sup> es ausdrückt – *contre-cœur* zu erheben hat, und trotzdem einen Freispruch beantragt. Diese Konstellation zeigt das Spannungsfeld zwischen den Grundsätzen *in dubio pro duriore* und *in dubio pro reo* auf und ist daher nun näher zu betrachten.

## II. ANKLAGE AUF FREISPRUCH

Die Anklage auf Freispruch erscheint auf den ersten Blick sonderbar, ja beinahe skurril. So ist auch etwa der verwunderte Tonfall der folgenden Schlagzeile nachvollziehbar: "Zuhälterei-Prozess: *Sogar* die Anklage fordert Freispruch für Strauss-Kahn"<sup>16</sup>.

Sonderbar ist ebenfalls der folgende Fall<sup>17</sup> betreffend eines Vergewaltigungsvorwurfs, der am 12. November 2012 vor das Bundesgericht kam: Das Bezirksgericht war auf die Anklage

---

<sup>12</sup> WOHLERS (Fn 6), S. 371; Roos/Jeker (Fn. 1), S. 305; HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK StPO (Fn. 3), Art. 324 N 12.

<sup>13</sup> BGer 6B\_879/2010 vom 24.03.2011, E. 1.2.

<sup>14</sup> HEIMGARTNER/NIGGLI, BSK StPO (Fn. 3), Art. 324 N 13; Pieth (Fn. 4), S. 199. Dem Bundesgericht ist aber diese Problematik nicht entgangen: BGer 6B\_879/2010 vom 24.03.2011, E. 1.2.

<sup>15</sup> RIKLIN (Fn 4), Art. 324 N 1.

<sup>16</sup> <<http://www.watson.ch/Justiz/Frankreich/555375683-Zuh%C3%A4ltere-Prozess--Sogar-die-Anklage-fordert-Freispruch-f%C3%BCr-Strauss-Kahn>> [zuletzt besucht: 20.05.2016]. Hervorhebung des Autors.

nicht eingetreten, da es eine Anklageerhebung mit Antrag auf Freispruch als unzulässig erachtet hatte. Die daraufhin erfolgte Beschwerde seitens der Staatsanwaltschaft wurde vom Obergericht abgewiesen. So führte nun die Staatsanwaltschaft Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht mit dem Antrag, der Entscheid des Obergerichts sei aufzuheben und das Bezirksgericht anzuweisen, auf die Anklage einzutreten. Die Beschwerdeführerin brachte vor, sie werde gezwungen, die Bestrafung des Beschuldigten zu beantragen, "obwohl sie der klaren Auffassung sei, dieser sei unschuldig. Sie werde damit gezwungen, einen Schuldspruch zu forcieren, obwohl sie einen Freispruch anstrebe"<sup>18</sup>.

Das Bundesgericht führte hierzu aus, es sei nicht einzusehen, weshalb die Beschwerdeführerin das Strafverfahren nicht einstellt: "Ist eine Staatsanwaltschaft von der Unschuld überzeugt, stellt sie das Verfahren ein".<sup>19</sup> Zudem wäre sie auch bei einer neuerlichen Anklageerhebung nicht gezwungen, einen Schuldspruch zu forcieren.<sup>20</sup> Interessanterweise führte nun aber das Bundesgericht auch aus, dass die Staatsanwaltschaft an der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung gegebenenfalls eindringlich auf Freispruch plädieren könnte.<sup>21</sup>

Das Bundesgericht schliesst also die Möglichkeit kategorisch aus, in einer Anklageschrift Freispruch zu beantragen, wenn die Staatsanwaltschaft aus dem Grundsatz *in dubio pro duriore* heraus zur Anklageerhebung verpflichtet ist.

Wie Ackermann/Schödler<sup>22</sup> allerdings überzeugend nachweisen, ist bei differenzierter Betrachtung diese Möglichkeit durchaus gegeben: Sie argumentieren dabei, dass zwischen Anklageerhebung einerseits und dem Antrag auf Schuldspruch bzw. Freispruch andererseits zu unterscheiden ist. Erstere bezweckt primär, dass sich das Gericht mit der Sache befasst, unterliegt also dem Grundsatz *in dubio pro duriore*. Letzterer hingegen hat die Funktion, zu beantragen, welche Sanktion das Gericht zu verhängen hat. Logischerweise kann hier nur der Grundsatz gelten, der auch für das Gericht massgebend ist: *in dubio pro reo*.

Praktisch-prozessrechtlich gesehen sollte eine Anklage auf Freispruch nicht problematisch sein: Nach Art. 329 Abs. 1 StPO kann allein eine Verletzung von Art. 325 StPO zur Rückwei-

---

<sup>17</sup> BGer 1B\_295/2012 vom 21.11.2012.

<sup>18</sup> Ebd., E. 1.2.2.

<sup>19</sup> Ebd., E. 1.1.

<sup>20</sup> Ebd., E. 1.2.3.

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> ACKERMANN/SCHÖDLER (Fn 11), S. 36 f.

sung der Anklageschrift führen;<sup>23</sup> ein Antrag auf Freispruch in dieser Anklageschrift gehört nicht darunter. Fraglich wäre höchstens, ob das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts im Sinne einer Prozessvoraussetzung gemäss Art. 329 Abs. 1 Bst. b StPO geprüft werden könnte.<sup>24</sup> Dies ist aber erstens höchst umstritten und zweitens wird die Prüfung sehr zurückhaltend vorgenommen.<sup>25</sup>

Dass die beiden Grundsätze theoretisch nebeneinander existieren können zeigen Ackermann/Schödler zudem mit folgender Gegenüberstellung: Ihrer Terminologie nach gebietet der Grundsatz *in dubio pro durio*, dass Anklage zu erheben ist, wenn nicht alle belastenden "Geschehenshypothesen" falsifiziert werden können. Vom Gericht verlangt der Grundsatz *in dubio pro reo*, dass kein Schuldspruch ergehen kann, wenn nicht alle entlastenden Hypothesen falsifiziert werden können.<sup>26</sup> Eine Anklage auf Freispruch ist in jenen Fällen denkbar, in denen der Tatverdacht die Grenze von *in dubio pro durio* überschreitet, aber jene von *in dubio pro reo* nicht erreicht.<sup>27</sup> Dies ist z.B. in Vergewaltigungsprozessen durchaus denkbar: Oft steht Aussage gegen Aussage, was nach *in dubio pro durio* nach einer Anklageerhebung verlangt, aber zugleich eine Anklage auf Freispruch nahelegen kann.<sup>28</sup>

Zu diesem Umstand trägt auch bei, dass kein objektiver Massstab Wahrscheinlichkeitsüberlegungen bezüglich Freispruch oder Verurteilung existiert. Gerade auch dem Bundesgericht ist dies aufgrund seiner heterogenen Rechtsprechung entgegenzuhalten.

Zusammenfassend hat dieser Blick auf die Anklage auf Freispruch drei Einsichten gebracht. Erstens: Eine solche Anklage steht nicht notwendigerweise mit *in dubio pro durio* im Widerspruch. Zweitens: Auch *in dubio pro reo* durchdringt das Vorverfahren unter diesen Gesichtspunkten. Dies, weil die Staatsanwaltschaft auch schon im Vorverfahren je nach der Funktion ihrer Handlung den einen oder den anderen Grundsatz befolgen muss. Dasselbe gilt insbesondere auch für das Strafbefehlsverfahren. Ein Blick auf dieses besondere Verfahren soll im letzten Abschnitt plastischer veranschaulichen, was in diesem Teil abstrakt aufgezeigt dargestellt wurde.

---

<sup>23</sup> GRIESSER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER (Hrsg.), Kommentar StPO (Fn. 4), Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 329 N 2.

<sup>24</sup> So die Botschaft (Fn. 1), BBl 2006, 1278.

<sup>25</sup> STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER, BSK StPO (Fn. 3), Art. 329 N 4a; SCHMID (Fn. 4), N 1282.

<sup>26</sup> ACKERMANN/SCHÖDLER (Fn 11), S. 35.

<sup>27</sup> Ebd., S. 37.

<sup>28</sup> Ebd., S. 38.

### III. *IN DUBIO PRO REO*, DER "KURZE PROZESS"<sup>29</sup> & DIE STAATSANWALTSCHAFT

Der vorherige Abschnitt hat gezeigt, dass der Grundsatz *in dubio pro reo* im Vorverfahren Anwendung findet, wenn die Handlung der Staatsanwaltschaft auf eine Sanktion hinzielt. (Spätestens) in diesem Moment kann man nicht mehr von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen als Untersuchungsbeamte sprechen.<sup>30</sup> Das Strafbefehlsverfahren ist gewissermassen das paradigmatische Beispiel für diesen Fall.

Schubarth bezeichnet demnach den Strafbefehl als "suspensiv-bedingtes Urteil": Der Empfänger findet sich gleichzeitig sowohl als bedingt beschuldigter als auch als bedingt verurteilter vor.<sup>31</sup> Dem Bundesgericht ist dies auch nicht entgangen: Es wendet den Grundsatz *in dubio pro durio* im Vorverfahren an, aber nur "sofern der Fall nicht mit Strafbefehl bzw. Strafverfügung erledigt werden kann"<sup>32</sup>. Es ist unbestritten: Obwohl Art. 10 Abs. 3 StPO nur vom Gericht spricht, haben im Strafbefehlsverfahren auch die Staatsanwaltschaft bzw. die Verwaltungsbehörden beim Erlass des Strafbefehls den Grundsatz *in dubio pro reo* zu beachten.<sup>33</sup> Konkret heisst dies: Der zuständige Staatsanwalt hat den Strafbefehlserlass abzulehnen, wenn er keine Gewissheit hat über die Schuld des Beschuldigten.<sup>34</sup> Den Hut des Ermittlers nimmt die Staatsanwaltschaft trotzdem nicht ab.<sup>35</sup> Sie hat nach wie vor darauf hinzuwirken, dass der beschuldigten Person die vorgeworfenen Straftaten nachgewiesen werden können und es zu einer Verurteilung kommt.<sup>36</sup>

Zentrales Problem des Strafbefehlsverfahrens ist das Risiko des vorschnellen Strafbefehlserlasses; dies in der "Hoffnung" darauf, dass der Beschuldigte schon Einspruch erheben werde, falls etwas nicht in Ordnung sein sollte.<sup>37</sup> Schubarth nennt diese "Handlungskompetenz des

<sup>29</sup> Terminologie nach THOMMEN (Fn. 3).

<sup>30</sup> So aber im bereits oben angesprochenen BGer 6B\_879/2010 vom 24.03.2011, E. 1.2.

<sup>31</sup> SCHUBARTH, Zurück zum Grossinquisitor? Zur rechtsstaatlichen Problematik des Strafbefehls, in: NIGGLI/HURTADO POZO/QUELOZ (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, S. 525-537, S. 531.

<sup>32</sup> BGE 137 IV 219, E. 7.1.

<sup>33</sup> TOPHINKE/HOFER, BSK StPO (Fn. 3), Art. 10 N 15 und 75.

<sup>34</sup> DAPHINOFF, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2012, S. 332.

<sup>35</sup> Zu den verschiedenen Hüten der Staatsanwaltschaft siehe: BERNARD, In dubio pro reo?, forum poenale 2/2013, S. 112-117.

<sup>36</sup> DAPHINOFF (Fn. 33), S. 257.

<sup>37</sup> EICKER, Zum Vorentwurf für eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung: Staatsanwaltschaftliche Kompetenz-Konzentration und ihre Kompensationsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren, AJP 2003, S. 13-22, S. 20.

Beschuldigten" wohl zu Recht eine Fiktion.<sup>38</sup> Das grosse Problem besteht nun darin, dass im Falle einer Einsprache der Strafbefehl zur Staatsanwaltschaft zurückkehrt und dieser gewissermassen im "zweiten Anlauf" wiederum alle Optionen (Art. 355 III StPO) offenstehen: So besteht augenscheinlich kein Anreiz für die Staatsanwaltschaft nicht auf gut Glück einen "Versuchsballon" loszuschicken,<sup>39</sup>

Dies sind nicht gerade Petitesse. Weit über 90% der nicht eingestellten Verfahren der Schweiz werden per Strafbefehl erledigt; Das Vorverfahren wird zu *der* entscheidenden Prozessphase<sup>40</sup> und die Staatsanwaltschaft gewinnt an Einfluss auf Kosten der Gerichte<sup>41</sup>.

Nur schon aus diesem Grund scheint es angebracht – gerade im Kontext der Grundsätze *in dubio pro reo/durior*e –, Arbeitsweise(n) und Funktion(en) der Staatsanwaltschaft im Auge zu behalten. Auch herrscht z.B. keine Einigkeit darüber in der Literatur, inwiefern der Staatsanwaltschaft Parteilichkeit, inwiefern Objektivität zuzuschreiben ist:

Ackermann/Schödler heften der Staatsanwaltschaft für das Vorverfahren das Etikett "unparteiische Unpartei" an, und für das Hauptverfahren jenes der "unparteiische Partei".<sup>42</sup> Demgegenüber existiert auch eine "Arbeitshypothese" zulasten des Beschuldigten, da Annahmen über den Tatverdacht bzw. die Schuld eine notwendige Arbeitshypothese der Staatsanwaltschaft während Ermittlung und Anklageerhebung darstellt.<sup>43</sup> Nach dieser Ansicht ist die Staatsanwaltschaft auch ab Anklageerhebung ist die Staatsanwaltschaft nicht mehr verpflichtet, eine neutrale Haltung gegenüber den Parteien zu wahren.<sup>44</sup>

Zuletzt ist aber auch zu betonen, dass nicht alles von der Staatsanwaltschaft ausgeht in dieser Entwicklung. So deutet Wohlers zu Recht auf die Medien und deren Praxis hin, einen Frei-

---

<sup>38</sup> SCHUBARTH (Fn. 30), S. 531.

<sup>39</sup> THOMMEN (Fn. 3), S. 76 f.

<sup>40</sup> RIKLIN (Fn. 4), Vorbem. Art. 352-356 N2; ROOS/JEKER (Fn. 11), S. 301.

<sup>41</sup> Bei SCHUBARTH (Fn. 30) wird der Staatsanwalt zum Grossinquisitor; ALBRECHT spricht von der "Demontage der Gerichte" (ALBRECHT, Brauchen wir Schnellrichter in der Strafjustiz?, AJP 2004, S. 899-903, S. 900).

<sup>42</sup> ACKERMANN/SCHÖDLER (Fn. 11), S. 34. Dies für das Vorverfahren gestützt auf Art. 16 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 StPO. Auch im Hauptverfahren sei gestützt auf Art. 381 Abs. 1 StPO von Objektivität auszugehen.

<sup>43</sup> KELLER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER (Hrsg.), Kommentar StPO (Fn. 4), Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 56 N 37.

<sup>44</sup> KELLER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER (Hrsg.), Kommentar StPO (Fn. 4), Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 56 N 39. Siehe auch zur gesamten Thematik: WEBER, Was zeichnet gute Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus?, in: SCHINDLER/SUTTER (Hrsg.), Akteure der Gerichtsbarkeit, Zürich/St. Gallen 2007, S. 283-296.

spruch als "Niederlage der Staatsanwaltschaft" aufzufassen. Verlangen wir von der Staatsanwaltschaft, dass sie auch im Zweifel anklagt, dann hat sie auch im Falle des Freispruchs nichts anderes gemacht als ihren Job.<sup>45</sup>

---

<sup>45</sup> WOHLERS (Fn. 6), S. 375.

## FAZIT

Zusammenfassend hat diese Arbeit aufgezeigt, dass der Grundsatz *in dubio pro duriore* das Vorverfahren nicht so sehr bestimmt wie gemeinhin angenommen. Die Besprechung der Anklage auf Freispruch hat sodann gezeigt, dass auch der Grundsatz *in dubio pro reo* in der Anklageerhebung eine gewisse Rolle spielen kann. Durch das Strafbefehlsverfahren, welches der Staatsanwaltschaft eine "Richterfunktion" zuweist, wird ebenfalls die Ansicht durchbrochen, nach dem *in dubio pro duriore* das Vorverfahren beherrsche. Zu Letzt wurde dargelegt, dass die Rolle der Staatsanwaltschaft, sowie Einflüsse auf dieselbe, weitere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

### **EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Zürich, 20.05.2016



Tim Segessemann